

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1995/9/15 95/17/0106

JUSLINE Entscheidung

2 Veröffentlicht am 15.09.1995

Index

L34006 Abgabenordnung Steiermark 32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §212a Abs9;

BAO §4 Abs1;

LAO Stmk 1963 §161a Abs8 idF 1988/041;

LAO Stmk 1963 §161a Abs8 idF 1994/029;

LAO Stmk 1963 §3 Abs1;

Rechtssatz

Nach dem Grundsatz der Zeitbezogenheit der Abgaben (Hinweis E 20.5.1988, 86/17/0178 ua) ist die im Zeitpunkt (Zeitraum) der Entstehung des Abgabenanspruches geltende Rechtslage, hier also jene nach § 161a Abs 8 Stmk LAO idF LGBI 1988/041 (vor dem 1.1.1994 in Kraft getretenen Nov LGBI 1994/029) heranzuziehen. Es liegt also einer jener Fälle vor, deren der Verwaltungsgerichtshof in dem Erkenntnis eines verstärkten Senates vom 4.5.1977, 898/75, Slg 9315 A/1977, gedacht hat, wenn er ausführte, eine "andere Betrachtungsweise" (nämlich eine andere als das Abstellen auf die Rechtslage im Zeitpunkt der Bescheiderlassung) werde "auch dann Platz zu greifen haben, wenn darüber abzusprechen ist, was an einem bestimmten Stichtag oder in einem konkreten Zeitraum rechtens war". Der sogenannte Grundsatz der Zeitbezogenheit der Abgaben stellt eine solche aus der Systematik der Abgabengesetze gewonnene rechtliche Regel dar.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1995170106.X02

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at